

Winterdienst

Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Winter steht wieder vor der Tür, und viele freuen sich auf Sportmöglichkeiten oder Spaziergänge in tief verschneiter Landschaft.

Die Freude wird manchmal getrübt durch die Gedanken daran, was die Witterung noch so mit sich bringen kann, z.B. glatte Wege, Schneeberge an den Straßenrändern, Verwehungen.

Fragen zur Verkehrssicherungspflicht treten auf, zahlreiche Anrufe erreichen die Gemeinde und den Bauhof. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen zum Winterdienst einige wichtige Informationen geben. Den Wortlaut der Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung finden Sie unter: Einen schönen und vor allem unfallfreien Winter wünscht Ihnen

I h r Hubert Kroiß
1. Bürgermeister



Gemeinde Iffeldorf

Bauhof Iffeldorf
Staltacherstr. 34
82393 Iffeldorf

Winterdienst-Infotelefon:

Telefon: (0160) 938 700 47

Montag – Donnerstag

8.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

E-Mail: bauhof@iffeldorf.de

Für Rückfragen, die Ihre Winterdienstverpflichtungen als Anlieger betreffen, steht Ihnen Herr Walser Anton zur Verfügung: Telefon: (0160) 938 700 47

Info Telefon:

Gemeinde Iffeldorf (08856) 90 19 92 - 0

Bauhof Iffeldorf (08856) 901 77 07

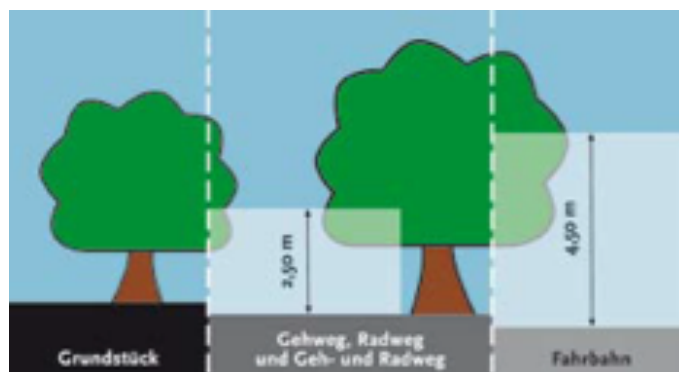
oder unter: www.gemeinde-iffeldorf.de

1. Rückschnitt und Bepflanzung

Bepflanzungen auf Grundstücken, die an öffentliche Gehwege, Radwege und Fahrbahnen angrenzen, sollten vor dem ersten Schneefall zurückgeschnitten werden. Damit lassen sich Schäden vermeiden

- an den Bepflanzungen und
- an den Räumfahrzeugen,

außerdem kann zügig und ohne Behinderungen geräumt werden.



Winterdienst

Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht

2. Streumaterial

Auf Gehwegen darf nur abstumpfendes Streumaterial verwendet werden (Splitt, Sand, Blähschiefer oder andere geeignete abstumpfende Mittel). Gestattet ist jedoch ein Splitt-Salz-Gemisch; das Salz darf aber nach Gewichtsanteilen 10 % nicht übersteigen. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise nur an

3. Verkehrssicherungspflicht

Seitens der Anlieger ist die Sicherungsfläche bei Schnee oder Glatteis

- an **Werktagen von 07.00 bis 20.00 Uhr**
- an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr**

von Schnee freizumachen, bei Glätte zu bestreuen und in verkehrssicherem Zustand zu halten.

Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind entweder am Rand des Gehweges – jedoch außerhalb der Fahrbahn – zu lagern, wenn dadurch die Fußgänger nicht wesentlich behindert oder gefährdet werden und ihnen ein frei gemachter Weg von mindestens 1,0 m Breite zur Verfügung bleibt. Ist dies nicht der Fall, so sind die Schneemassen auf das eigene Grundstück zu bringen. Ggf. sind auch **Durchgänge** durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen mit zu bestreuen. Damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann, bitten wir, Straßeneinlaufschächte nach Möglichkeit freizuhalten. Bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße (in der Regel etwa 1,0 m) als öffentlicher Gehweg (z.B. auch in verkehrsberuhigten Bereichen).

4. Parkverbot in Wendehammer und Umkehrplätzen

Immer wieder parken Fahrzeuge auf sogenannten Wendehammern oder Umkehrplätzen. Die Plätze wurden zum Wenden gebaut und nicht zum Parken. Es gibt in Iffeldorf im Gewerbegebiet, Am alten Sägewerk und dem Oserweg solche Plätze. Wenn diese zugeparkt sind, kann das Räumgerät nicht mehr wenden. Dem Winterdienst ist es nicht erlaubt, ohne Einweiser rückwärts zu fahren! Es erschwert dem Räumdienst die Arbeit erheblich. Es kann sogar so weit kommen, dass diese Straßenzüge nicht mehr geräumt und gestreut werden können.



Bitte denken Sie daran:

Wir brauchen Platz für unsere Räumfahrzeuge!